

Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung der Stadtwerke Weißwasser GmbH

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 4**) im Versorgungsgebiet Weißwasser.
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) in der jeweils gültigen Fassung kraft Gesetzes.
3. Die Herstellung eines Anschlusses an das Fernwärmeverteilungsnetz und die Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung (Anschlussauftragsformular auf der Homepage des Fernwärmeversorgungsunternehmens: <https://www.stadtwerke-weisswasser.de/privatkunden/produkte/fernwaeirme>).

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Kunde

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen bietet schriftliche Verträge oder durch Entnahme von Fernwärme zustande gekommene Verträge (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV) ausschließlich Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern des Versorgungsobjekts an. Die direkte Belieferung von WEG-Sondereigentümern oder Mietern ist ausgeschlossen. Der Kunde ist für die Weiterleitung, ggfs. erforderliche Verteilung, Untermessung, Verteilungsabrechnung und rechtliche Regelung der Weiterleitung an Letztverbraucher (z.B. in der Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung oder Mietvertrag) verantwortlich. § 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4

Art der Fernwärmeversorgung

Als Wärmeträger dient Heißwasser, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach der Wärmelieferung an der Übernahmestelle zurückerhält. Das Heißwasser bleibt im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens und darf nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Etwaige Verluste im Bereich der Kundenanlage können vom Fernwärmeversorgungsunternehmen geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Das Heißwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Das Heißwasser kann zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze enthalten und zum Erkennen von etwaigen Undichtigkeiten mit Farbstoff versehen sein. Das Heißwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und für den menschlichen Genuss ungeeignet. § 4 und § 22 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5

Umfang der Fernwärmeversorgung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**), gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftra-

gende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und die Ermittlung der vereinbarten Anschlussleistung.

3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern (maximale Anschlussleistung).
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.
5. Verringert sich der Wärmebedarf des Kunden aufgrund einer baulichen Veränderung des Versorgungsobjektes, so ist der Kunde berechtigt, die Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung durch eine gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 5**) neu ermittelte Anschlussleistung zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die neu ermittelte Anschlussleistung ab der folgenden Abrechnungsperiode bei der Ermittlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte zugrunde zu legen.

§ 6

Messung

Maßgeblich für die Abrechnung der verbrauchten Fernwärme ist die an den geeichten Fernwärmemengenzählern in kWh gemessene Fernwärme. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, eine Fernauslesung zu installieren. §§ 18, 19 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7

Ablesung, Abrechnung, Abschlüsse

1. Der Ables- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die Messeinrichtungen werden zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums abgelesen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Bedarf berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen. § 20 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf das Wärmeentgelt zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Turnusabrechnung mitgeteilt. § 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine Turnusabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. § 24 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Turnus- bzw. Schlussabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen darf die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass der Kunde ohne weitere Mitteilung in Verzug kommt, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, den fälligen Betrag durch einen Beauftragten am Wohnort des Kunden einziehen zu lassen (Sperrkassierer). Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten eingezogen hat, oder es die Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt oder wieder aufgenommen hat, die dadurch entstandenen Kosten nach Maßgabe der im Preisblatt (**Anlage 2**) ausgewiesenen Pauschalen (§ 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV). Das Recht zum Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt unberührt.

- Bei einer Weiterleitung der Fernwärme an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Letztverbraucher (Dritte) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Versorgungseinstellung) berechtigt, die Dritten über die Androhung der Versorgungseinstellung zu informieren und diesen anzubieten, gegen Zahlung auf die Schuld des Kunden von der Versorgungseinstellung abzusehen. Die §§ 28, 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Kundennummer anzugeben. Trifft der Kunde bei der Zahlung keine ausdrückliche Bestimmung, wird bei mehreren fälligen Forderungen aus diesem Vertrag zunächst die älteste Forderung getilgt. Eine spätere anderweitige Tilgungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen. Die §§ 366 Abs. 1, 367 BGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8

Umstellung in Bestandsmietverhältnissen

Leitet der Kunde die Wärme als Vermieter an Mieter weiter, die der Kunde bereits vor Abschluss dieses Vertrages im Rahmen seiner mietvertraglichen Pflichten mit Wärme aus einer von ihm selber betriebenen Wärmeerzeugungsanlage versorgt hat, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für die Einhaltung der Voraussetzungen des § 556c BGB. § 22 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 9

Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV

- Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist.
- Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.
- Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 10

Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei (1) Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (2) auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, d. h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften das Fernwärmeversorgungsunternehmen nur, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Eine Haftung des Fernwärmeversorgungsunternehmens nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Produkthaftungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Die vorstehenden

Sätze gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

- Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 11

Vertragslaufzeit, Kündigung

- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.
- Ein wichtiger Grund liegt für das Fernwärmeversorgungsunternehmen insbesondere vor, wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme sich unvorhersehbar, aus einem für das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vermeidbaren Grund wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung nicht durch ein Preisanpassungsrecht oder die automatische Preisgleitklausel erfasst wird
- Abweichend von § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag im Fall des Abrisses oder der Stilllegung des Versorgungsobjektes mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen. Das Versorgungsobjekt gilt nur dann als stillgelegt, soweit der Kunde den Antrag auf Trennung des Hausanschlusses bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen eingereicht hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

- Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung in Textform dokumentiert und an die andere Partei übermittelt werden. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Für einseitige Leistungsbestimmungsrechte, ist es abweichend von Satz 1 ausreichend, wenn das Gestaltungsrecht von einer Partei einseitig in Textform dokumentiert wird und der anderen Partei zugeht. § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Weißwasser.